Außerordentliche Beilage zur Teipziger Zeitung.

Dresben, Mittwochs, ben 27. November 1833.

Nachrichten vom Landtage.

hundert und fünf u. vierzigste öffentliche Situng der zweiten Kammer, am 16. November 1833.

(Befaluß.)

Schluß ber speciellen Berathung über das Allerhöchste Decret, die Zusammenlegung wer Grundstücke betreffend. §§. 35. — 38. — Berathung über ben Bericht der 4. Deput., wegen der von dem Hammerwerksbesißer Restler zu Wittichsthal nachgesuchten Unterstützung, eines denselben im Jahre 1831 betroffenen Wasserschadens halber.

Mbg. Rour: Es ift von bem geehrten Untragfteller ein Un= trag gemacht worden, ber, wie mir scheint, bem widerspricht, was bie Rammer beschloffen. Die SS. 25. - 32. handeln über bas Berhaltniff, in welchem ber Pachter fich befindet, und es ift darüber befinitiv Beschluß gefaßt worden; ju g. 33, wird nun ein Amendement gebracht; allein diefer &. fpricht bloß von dem letten Pachtjahre, wo namlich die Zusammenlegung bis zur Beendigung ber Pachtzeit verschoben werden soll. Da sehe ich nicht ein, wie bei biesem S. ein Untrag gebracht werben fann, baß bas gange Pachtverhaltniß aufgehoben werden folle. Ich muß noch bemer= ten, es murde ein Beispiel von einem fehr großen Gute vorge= bracht, von einem Gute von 8000 Scheffel; bergleichen Falle mer= ben aber wohl fehr felten vorkommen, auch eben fo felten wird eine Entschädigung von 1000 Schesset flatt finden. Ich muß bem beistimmen, mas gefagt worden ift, baß bier nur ber gute Wille des Berpachters war, wodurch dieser Nachtheil entstand, und bas fann ben Pachter nicht binden. Nimmt man an, daß alle Intereffenten entschädigt werden follen, fo kann man bavon ausgehen, daß auch der Pachter dabei bedacht werbe, und fagt man, daß ber Pachter entfehlich benachtheiligt werde, fo gesteht man zu, bag bie Busammentegung nachtheilig ift, und man muß fie fobann nicht vornehmen. Sch glaube, Die Bestimmungen von §. 27. -32, find fo gegeben, bag allen Chikanen ber Weg abgeschnitten wird, und wollten wir bei g. 33, etwas bestimmen, mas dem vor= bergehenden S, widerfpricht, fo murben wir badurch einen großen Nachtheil hervorrufen.

Abg. Abler stimmt dem Antrage des Abg. D. Wiesand vollskommen bei; denn die Zusammenlegung der Grundstücke könne
sich so gestalten, daß nicht augenblicklich ein Bortheil daraus ents
stehe, sondern erst später, und die Nachtheile hätte unterdessen der Vachter zu tragen. Allein er möchte eine andere Fassung beans
tragen, er würde den S. herausnehmen, und dafür sagen: "Sollten
sich jedoch Berpachter und Pachter in Betress des vorstehenden
S. 32. nicht vereinigen, so ist es sowohl dem Pachter, als dem Bers
bachter nachgelassen, mit Beendigung des sausenden Pachtjahres
den Pacht zu lösen."

Hog. v. Konnerig halt gleichfalls das aufgestellte Beden-

Stein des Anstoßes geben wurde. Er hatte wohl gewünscht, daß in allen Fällen zu §. 2. a. eine Zusammenlegung nur dann statt fände, wenn der Pacht beendigt; da aber dieses von der Kammer nicht berücksichtigt worden, so wurde er dem Antrage des D. Wiessand beitreten, bei dem ihm jedoch einige kleine Modisicationen noch nothig schienen, weil allerdings nach diesem Amendement wohl ein Mißbrauch statt sinden könnte.

Mbg. Runbe erflart fich fur bas Umenbement, unb

Abg. v. Nostit und Jankendorf bemerkt, wenn man überhaupt einen Zusatz für nothwendig halte, so erscheine doch die Fassung dieses Amendements nicht angemessen, weil sie den Chikanen Thor und Thür öffnen werde. Bei jeder Zusammenlegung würde es dahin kommen, daß das Pachtverhältniß gelöst würde, und die Billigkeit, auf welche doch das Amendement gesußt sei, scheine ihm zu fordern, daß auch das Verhältniß des Verpachters sicher gestellt werde.

Abg, aus dem Winkel halt für bedenklich, das Umensbement anzunehmen. Bis jetzt habe man nur den Verpachter eines großen Gutes im Auge gehabt; allein das sei doch nicht der einzige Gesichtspunct, es könnten 10 bis 12 verschiedene Verpachtungen in einem Complere seinz es könnten sinige auf Debo u Jahre, sa vielleicht auf Lebenszeit gestellt sein, und wo solle da eine Zusammenlegung stattsinden können, wenn jeder Pachter berechtigt sein solle, den Pacht aufzugeben. Bis also alle einzelnen Fälle der Verpachtung beseitigt seien, könne man nicht warten, ja der Fall würde nie eintreten, denn immer würden wieder neue Verpachtungen entstehen. Also sei er Meinung, so sehr er auch die Billigkeit ehre, daß boch nicht der Sah so hingestellt werde, sondern er würde eher dasur sein, daß es nach dem 200. S. um Ablösungsgeses gehe.

Abg. D. Wiefand: Wer bei ber Musführung ber Bufam: menlegung von Grundftuden war und einen Plan mit berathen half, wird gewiß miffen, bag die Bufammenlegung von Grunds flucken nicht etwa ein Werk von 4 Wochen ober einem halben Jahre ift. Die Grundftucke find fo verschiedenartig gestellt, Die Refervate fo mannichfaltig, daß ich glaube, bie Musführung werbe wenigstens 2-3 Jahre erfordern. Wird ein bestimmter Beit= raum angenommen, fo kann ber, welcher eine Parzelle Solz hat und fich vorbehalten hatte, es zu schlagen, baffelbe vorneh: men, und es findet fich in ber Matur bes Geschaftes, daß ber Plan über ein bis zwei Sahre hinauszudehnen ift. Ich mar oft= mals babei, und wir haben immer einen Beitraum von 2 Jahren angenommen, und zwar aus bem Grunde, bamit nicht allein bie verschiedenen Bestellungen abgenutt werben konnen, fondern bamit auch zum Theil Steine aus bem Boben genommen und weggeführt werben konnen u. f. w. Go finden fich in der Natur